



Sektion Freiburg



Sektionen Broye, Freiburg und Vieux-Comté

Lohnregulativ (Richtlöhne)

Die vorliegende Regelung ergänzt die Bestimmungen der Landesvereinbarung ASTAG-Les Routiers Suisses. Einerseits gilt sie für die in der Transportbranche aktiven Mitgliedsunternehmen der ASTAG, deren Sitz sich im Kanton Freiburg befindet – mit Ausnahme der Taxibranche. Andererseits gilt sie für die Berufschauffeure, die Mitglied der Sektionen Broye, Freiburg und Vieux-Comté der Routiers Suisses sind und bei einem Mitgliedsunternehmen der ASTAG einer Tätigkeit nachgehen. Sie gilt nur für Chauffeure die im nationalen Binnenverkehr tätig sind.

Lohngruppe	1. Berufsjahr*	2. bis 5. Berufsjahr*	ab dem 6. Berufsjahr*
	* Als Berufsjahr zählen die Jahre mit Erfahrung im angestammten Bereich und der entsprechenden Fahrzeugkategorie, ohne Berufslehre		
Chauffeure Kat. B/BE	CHF 3'800.-	CHF 4'000.-	CHF 4'500.-
Chauffeure Kat. C1/C1E Chauffeure Kat. D1/D1E	CHF 3'900.-	CHF 4'100.-	CHF 4'600.-
Chauffeure Kat. C/CE Chauffeure Kat. D/DE	CHF 4'100.-	CHF 4'400.-	CHF 4'800.-

- Diese Löhne basieren auf der Berechnung der Wochenarbeitszeit von 48 Std. und einer Anstellung von 100%.
- Die Kategorien C/CE, C1/C1E, D/DE und D1/D1E verstehen sich inkl. gültigen Fähigkeitsausweis nach CZV.
- In diesem Lohnregulativ soll der nachgewiesenen Berufserfahrung, der Leistung und dem Einsatzgebiet entsprechend Rechnung getragen werden.
- Zuschläge für Zusatzausbildung/Spezialisten (z.B. Ausbilder, LW-Kranführer etc.) werden im individuellen Anstellungsvertrag definiert.
- Die Richtlöhne können in begründeten Fällen über- oder unterschritten werden, je nach den Anforderungen und der Verantwortung am Arbeitsplatz, der beruflichen Qualifikation, der Berufserfahrung, sowie der individuellen Leistung.

Weitere Empfehlungen

Die Spesen und weitere arbeitsbedingte Zuschläge werden gemäss Anstellungsreglement des Arbeitgebers vergütet.

Für die Lernenden stützen sich die Ausbildungsbetriebe jeweils auf die Empfehlungen der kantonalen Berufsbildungskommission.

R.S.

DH
RS 1/2

Schlussbestimmungen

Das Lohnregulativ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Seine Dauer ist unbefristet. Es kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Abweichungen ist die französische Version massgebend.


Freiburg, 28. Mai 2018

ASTAG

Sektion Freiburg



Peter Krummen, Präsident



Vincent Stucky, Vizepräsident

Les Routiers Suisses

Sektion Freiburg



Marcel Perrenoud, Präsident



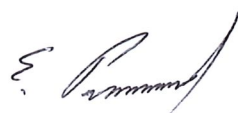
Roland Schnarrenberger, Vizepräsident

Les Routiers Suisses

Sektion La Broye



Stéphane Minguely, Präsident

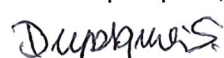


Eric Perrenoud, Vizepräsident

Les Routiers Suisses

Sektion Vieux Comté

Stéphane Dupasquier, Präsident



Daniel Hager, Vizepräsident

